

Bremerhaven, 18.08.2016

| | | |
|--|---|-------------------|
| Mitteilung Nr. MIT-AF 49/2016 | | |
| zur Anfrage Nr. nach § 38 GOSTVV des Stadtverordneten der Fraktion vom Thema: | AF 49/2016 Claudius Kaminiarz Bündnis 90/DIE GRÜNEN Klimaschutzziele und Klimaschutz in der Stadt Bremerhaven (GRÜNE) | |
| Beratung in öffentlicher Sitzung: | Ja | Anzahl Anlagen: 0 |

I. Die Anfrage lautet:

Klimaschutzziele und Klimaschutz in der Stadt Bremerhaven (GRÜNE)

Bremerhaven hat den Anspruch formuliert, Klimastadt zu werden. Unabhängig von diesem Anspruch ist die Stadt aber durch Gesetze und Abkommen zur Erfüllung formaler Klimaschutzziele verpflichtet, so zum Beispiel durch das Bremische Klimaschutz- und Energiegesetz: **Senkung der CO₂-Emissionen um 40 Prozent bis 2020 gegenüber dem Niveau von 1990.** Aber auch durch das Leitbild „Klimakonzept Regionalforum Bremerhaven“ hat sich Bremerhaven zu einem Klimaschutzziel, **Reduzierung der Treibhausgase um 50 % bis zum Jahre 2030 gegenüber dem Basisjahr 2011** durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung selbst verpflichtet. Ob es weitere gesetzliche- oder Selbstverpflichtungen der Stadt Bremerhaven gibt, ist nicht bekannt.

Inzwischen ist durch die Pariser UN-Klimaschutzkonferenz Cop21 ein weiteres, weltweites Klimaschutzziel definiert worden: **Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5 Grad Celsius.** Um das gesteckte 1,5°-Ziel erreichen zu können, müssen die Treibhausgasemissionen weltweit zwischen 2045 und 2060 auf null zurückgefahren werden und anschließend ein Teil des zuvor emittierten Kohlenstoffdioxids wieder aus der Erdatmosphäre entfernt werden.

Wir fragen hierzu den Magistrat:

1. Welche gesetzlichen Klimaschutzziele gelten für die Stadt Bremerhaven?
2. Welchen Klimaschutzzielen hat sich die Stadt Bremerhaven selbst verpflichtet?
3. Wie hoch ist der jeweilige Zielerreichungsgrad hinsichtlich der einzelnen Klimaschutzziele aus Sicht des Magistrats per 31.03.2016?
4. Welche Maßnahmen sind seitens des Magistrats vorgesehen, um die jeweiligen Klimaschutzziele auf welcher Art und Weise bis wann zu erreichen? (Bitte einzeln und nach Zielen getrennt auflühren)
5. Für welche Maßnahmen unter Ziffer 4 sind finanzielle Mittel für die Haushalte 2016 und 2017 vorgesehen? (Bitte einzeln und nach Zielen getrennt auflühren)
6. Welcher Grad an Energieeinsparung ist hinsichtlich der jeweiligen Ziele beim Wärmeverbrauch städtischer Gebäude, welcher hinsichtlich der jeweiligen Ziele beim Verbrauch elektrischer Energie durch die Stadt Bremerhaven, städtischer Gesellschaften und Gesellschaften mit städtischer Mehrheitsbeteiligung per 30.03.2016 erreicht worden? (Bitte einzeln und nach Zielen getrennt auflühren)
7. Wie beurteilt der Magistrat die städtische Richtlinie zur Umsetzung des Bremischen Energie- und Klimaschutzgesetzes im Hinblick auf ihre Nützlichkeit zur Rechtzeitigen Erreichung der Klimaschutzziele?
8. Welchen Grad erreicht die Erzeugung von erneuerbaren Strom- bzw. Wärmeenergie im Stadtgebiet im Verhältnis zum durchschnittlichen Verbrauch? (Bitte nach Energieart getrennt auflühren)
9. Welche Maßnahmen plant der Magistrat im Bereich „Mobilität“, um die Klimaschutzziele zu erreichen?
10. Plant der Magistrat, die städtische Fahrzeugflotte auf klimaneutrale Antriebe umzustellen? Bejahendenfalls: wann im welchen Schritten soll dies geschehen?
11. Plant der Magistrat im Rahmen der künftigen Ausweitung von Neubaugebieten klimaschutzzielrelevante Vorgaben, zum Beispiel über Bebauungspläne zu machen?
12. Plant der Magistrat im Rahmen der künftigen Ausweitung von Neubaugebieten autofreie Wohngebiete?
13. Für wie wichtig erachtet der Magistrat die Verfolgung der für die Stadt Bremerhaven geltenden Klimaschutzziele im Hinblick auf den eigenen Anspruch „Klimastadt“ zu werden?
14. Für wie wichtig erachtet der Magistrat seine Vorbildfunktion gegenüber den Bremerhavenerinnen und Bremerhavenern im Hinblick auf den eigenen Anspruch „Klimastadt“ zu werden?

II. Der Magistrat hat am 17.08.2016 beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:

Frage 1:

Welche gesetzlichen Klimaschutzziele gelten für die Stadt Bremerhaven?

Ein Klimaschutzziel legt ein Minderungsziel für Treibhausgasemissionen fest. Treibhausgase sind in Gase, die den Treibhauseffekt in der Erdatmosphäre ankurbeln. Klimaschutzziele sind zumeist mengenbestimmt, man spricht dann von quantifizierten Klimaschutzzielen oder Emissionsminderungen oder Reduktionsverpflichtungen. Erstmals einigte sich eine große Zahl Staaten im sogenannten Kyotoprotokoll auf quantifizierte Reduktionsverpflichtungen beim Ausstoß von Treibhausgasen. Das Protokoll verzeichnet insgesamt sechs verschiedenen Treibhausgasen als Hauptursache für den menschengemachten Klimawandel.

Quantifizierte Treibhausgaseminderungen werden in der Regel prozentual angegeben. Die Bezugsgröße ist dann die Emissionsmenge eines bestimmten Jahres. Das Kyotoprotokoll beziehen sich auf die Emissionswerte des Jahres 1990. Die Unterzeichnerstaaten vereinbarten 40% CO₂-Einsparung bis 2020. Auf der jüngsten Weltklimakonferenz wurden im sogenannten Parisabkommen 2015 noch strengere Einsparziele vereinbart. Das Abkommen tritt jedoch erst nach einem bestimmten Ratifizierungsschema in Kraft und hat das Kyotoprotokoll noch nicht als völkerrechtlich verbindliches Vertragswerk abgelöst. Die Bundesregierung ließ verlautbaren, sie wolle das Parisabkommen noch im November 2016 ratifizieren.

Das Kyotoprotokoll ist für Deutschland als Unterzeichnerstaat völkerrechtlich bindend. Diese Verbindlichkeit gilt auf nationaler Ebene zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Nationen, sie greift jedoch nicht automatisch in die Gesetzgebungshoheit eines Bundeslandes ein. Daher entfaltet die Ratifizierung des Kyotoprotokolls in Bremen, also auch auf kommunaler Ebene, keine gesetzliche Wirkung.

Anders verhält es sich mit der Bundesgesetzgebung und Landesgesetzen. In den Bundesgesetzen finden sich zwar noch keine gesetzlich verankerten Klimaschutzziele, es gibt jedoch ein Klimaschutz- und Energiegesetz des Landes Bremen (BremKEG). Das Gesetz trat am 27. März 2015 in Kraft. Es nennt als quantifiziertes Klimaschutzziel des Landes Bremen eine CO₂-Emissionsänderung um mindestens 40% bis zum Jahr 2020 bezogen auf die Emissionen von 1990. Gemeint ist hierbei ausdrücklich die Reduktion von CO₂-Emissionen die aus dem Verbrauch von Primärenergieträgern wie Gas, Kohle und Öl freigesetzt werden. Zusätzlich zum Klimaschutzziel minus 40 % CO₂ nennt das BremKEG, bei gleicher Bezugsgröße, ein quantifiziertes Leitziel 2050, nämlich die Senkung der CO₂-Emissionen um 80 bis 95 %.

Das BremKEG steckt den landesgesetzlich vorgegebenen Handlungsrahmen für den Klimaschutz im Land Bremen und seine beiden Kommunen ab.

Frage 2:

Welchen Klimaschutzzielen hat sich die Stadt selbst verpflichtet?

In Bremerhaven fasste die Stadtverordnetenversammlung insgesamt zwei Beschlüsse zu quantifizierten Klimaschutzzielen. Dies sind: eine Selbstverpflichtung zur kommunalen CO₂-Minderung in Bremerhaven und die Zustimmung zu quantifizierten Leitlinien für einen regionalen Klimaschutz. Beide werden nachfolgend knapp erörtert

Die kommunale Selbstverpflichtung Bremerhavens, bezogen auf das Jahr 1990 bis 2020 mindestens 40% der kommunalen CO₂-Emissionen einzusparen, wurde von der Stadtverordnetenversammlung mit deren Beschluss zum Antrag StVV AT 15 – 2011 eingegangen. Das Minderungsziel basiert auf einer Prognose aus dem Klimaschutz- und Energieprogramm KEP 2020.

In dieses Programm floss ein umfangreiches Maßnahmenpaket aus dem bremerhavener Masterplan für den Klimaschutz 2011 ein, auf dessen Grundlage die Gutachter des KEP2020 für Bremerhaven eine potentiell machbare CO₂-Minderung um ca. 42% bis 2020 prognostizierten.

Zwei Jahre später stimmte die Stadtverordnetenversammlung den Leitlinien zum integrierten „Klimakonzept Regionalforum Unterweser“ zu (Vorlage V 36/2014), einem klimapolitischen Konzept der im Regionalforum Unterweser verbündeten Gebietskörperschaften. In den Leitlinien finden sich Richtungsentwürfe zur klimapolitischen Entwicklung der Region. Die Zustimmung der Stadtverordneten zu diesen regionalen Leitlinien kommt einer Willenserklärung zur regionalen Zusammenarbeit im Klimaschutz gleich. Man bekräftigte damit eine bestimmte strategische Ausrichtung im regionalen Klimaschutz. Erklärte Ziele sind die Umsetzung eines integrierten regionalen Klimaschutzkonzeptes und der Ausbau der erneuerbaren Energien in der Region sowie die Energieeffizienz und die Treibhausgasreduktionen in der Region. Konkret sollen bis 2030 in der Region die regenerative Energieversorgung auf 100% ausgebaut und die regionalen Treibhausgasemissionen um 50% reduziert werden. Bezugsgröße ist hier das Jahr 2011. Allerdings sind diese Ziele auf die Gesamtemission der Region abgestellt. Sie müssen von allen Kommunen und den Landkreisen erbracht werden. Es wird zugesagt, diese Ziele zu unterstützen. Der Magistrat sieht hier ein regionales und kein quantifiziertes, singulär kommunales Klimaschutzziel.

Frage 3:

Wie ist der Zielerreichungsgrad hinsichtlich der einzelnen Klimaschutzziele auf welche Art bis wann zu erreichen? (Bitte einzeln und nach Zielen getrennt aufzuführen)

Kommunales Klimaschutzziel Bremerhavens ist die Absenkung der CO₂-Emissionen um 40% bis 2020 gegenüber dem Stand des Jahres 1990. Dieser Zielwert ist das Ergebnis einer fundierten Prognose, die in der Langfassung des Klimaschutz und Energieprogramms Bremen/Bremerhaven KEP 2020 zu finden ist. Die Prognose beruht auf der Annahme, dass ein wesentlicher Teil der Klimaschutzmaßnahmen aus dem 2011 geschriebenen Bremerhavener Masterplan für den Klimaschutz zur Umsetzung kommt.

Als eine Schlüsselmaßnahme für die Erreichung des Klimaschutzziels betonen die Gutachter ausdrücklich den strategischen Ausbau der Fernwärmeversorgung. In Bremerhaven spielt hier insbesondere die Fernwärme aus der Müllverbrennung eine große Rolle. Dann werden noch dezidiert klimapolitische Schwerpunktsetzungen in abgegrenzten Emittentengruppen empfohlen. Diese Emittentengruppen werden unterschieden in Unternehmen, öffentliche Liegenschaften, private Haushalte, Verkehr sowie Wärme und Stromerzeugung.

Für die Emittentengruppe der Unternehmen, sie umfasst das produzierende Gewerbe in der Industrie und in Gewerbe/Handel /Dienstleistung, empfehlen die Gutachter den Ausbau und die Intensivierung von Beratungsangeboten, den Aufbau von Unternehmensnetzwerken zur Anhebung unternehmerischer Energieeffizienz und das Angebot direkter Fördermaßnahmen zur Unterstützung der Energieeffizienz in Unternehmen. Flankierend sollten die Qualifizierungsmaßnahmen für energieeffizientes Bauen für Planer und Gewerke ausgeweitet werden. Der Einspareffekt wäre bei einer prognostizierten CO₂-Emissionsminderung von insgesamt 83 kt bis 2020 vergleichsweise hoch.

Der Emittentengruppe der öffentlichen Liegenschaften wird eine Sonderrolle bei der Erreichung kommunaler Klimaschutzziele zugesprochen. Weniger des, an den gesamt möglichen kommunalen CO₂-Einsparpotentialen gemessenen, quantitativ eher geringen Einspareffektes wegen, sondern vielmehr wegen der Vorbildwirkung. Die Gutachter unterscheiden in dieser Gruppe die drei Maßnahmenbündel Gebäude, Straßenbeleuchtung, Geräte und Anlagen. Strategische Zielstellungen sind die Ausschöpfung der Stromeinsparpotentiale, die Erhöhung der Sanierungsraten, der verstärkte Einsatz regenerativer Energien. Für Straßenbeleuchtung und Verkehrslenkungsanlagen wird mehr Effizienz gefordert. Die effektiven Einspareffekte für die Kommune sind hier, wie oben erwähnt, mit einer CO₂-Emissionsminderung von 5kt bis 2020

gering.

In den privaten Haushalten finden wir wiederum große CO₂-Einsparpotentiale. Die Gutachter des KEP 2020 empfehlen hier speziell bei Bestandswohnbauten die Sanierungsrate und das Sanierungsniveau zu erhöhen, verstärkt regenerativ Energien zur Strom- und Wärmeversorgung zu nutzen und gezielt Stromsparmaßnahmen zu propagieren. Nach den Vorstellungen der Gutachter könnten diese Ziele entweder durch das Land oder den Magistrat mit Hilfe ordnungsrechtlicher Maßnahmen, neu gebildeten Netzwerken, Informationskampagnen und eine gezielte monetäre Förderung angesteuert werden. Die Einspareffekte werden, ähnlich hoch wie bei den Unternehmen, mit insgesamt 81kt CO₂-Emissionsminderung bis 2020 prognostiziert.

Für den Verkehr wird die gezielte Förderung nicht motorisierter Individualverkehre empfohlen, die Erhöhung des ÖPNV-Anteils am Gesamtverkehrsaufkommen soll ermöglicht werden, die Durchgängigkeit des Verkehrs verbessert und der Einsatzes von Verkehrsmitteln mit regenerativ gespeisten Antriebssystemen forciert werden. Die höchste Minderungsquote prognostizieren die Gutachter im Radverkehr. Sie wird mit 6,6 kt CO₂-Einsparung angegeben. Allerdings liegt dieser Annahme eine veraltete Annahme des Radverkehrsaufkommens in Bremerhaven zugrunde. Der Anteil des Radverkehrs wurde nach einer Zählung zum Radverkehrskonzept deutlich nach oben korrigiert. Es ist daher nicht auszuschließen, dass die Gutachter das CO₂-Einsparpotential des Radverkehrs in Bremerhaven leicht überschätzten. Ungeachtet dessen zieht man die Prognose aus dem KEP 2020 zur Beurteilung möglicher CO₂-Minderungen heran, dann liegen die Einsparpotentiale im Verkehr bei 10,4 kt CO₂-Emissionen bis 2020.

Würden in Bremerhaven alle Potentiale zur regenerativen Stromerzeugung ausgeschöpft, wären geschätzte CO₂-Einsparungen von 236 kt möglich. Das setzt allerdings den kompletten Ausbau aller Photovoltaikpotentiale und die komplette Ausschöpfung der Windenergiepotentiale inklusive Repowering voraus. Für die Nah- und Fernwärme errechneten die Gutachter potentiell 22,4 kt Emissionsminderung je produzierter Gigawattstunde bis 2020. Hier hängt der effektive Einspareffekt dann stark vom Endenergieverbrauch ab.

Der Zielerreichungsgrad des Klimaschutzziels zum Ende jeden Jahres im CO₂-Monitoring-Bericht des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr der Freien und Hansestadt Bremen veröffentlicht. Aus methodischen Gründen liegen die Minderungsberechnungen in diesen Berichten stets zwei Jahre hinter dem eigentlichen Berichtszeitpunkt zurück. Somit bezieht sich die Antwort für den angefragten Stand des Zielerreichungsgrades auf das Jahr 2013 und gibt den in der Anfrage verlangten Stand 31.03.2016 wieder.

Die CO₂-Emissionen werden aus den Primärenergieverbräuchen im Land Bremen errechnet. Der CO₂-Monitoring-Bericht weist die Emissionen von Lande und Kommunen jeweils getrennt aus und führt sie dann sektoral (gemeint sind die in der Antwort zu Frage 2 genannten Emittentengruppen) aufgefächert auf. Bis zum Monitoringbericht 2012 wurden die Liegenschaften des Öffentlichen Dienstes noch gesondert aufgeführt. Seit 2013 geschieht dies aus, dem Magistrat nicht bekannten Gründen, nicht mehr. Die vielerorts eingeforderte Vorbildfunktion des Öffentlichen Dienstes als Klimaschutzvorreiter wird durch den Wegfall dieser Darstellungsmöglichkeit, dies sei nur am Rande bemerkt, ein Stück weit verunmöglicht.

Der Zielerreichungsgrad für das Klimaschutzziel lag in 2012 für Bremerhaven bei ca. 17% CO₂-Emissionsabsenkung und in 2013 bei etwa 10% CO₂-Emissionsabsenkung gegenüber 1990 (Abbildung 1). Über die Zeitspanne von 2005 bis 2013 folgen die Gesamt-CO₂-Emissionen Bremerhavens einem schwach abnehmenden Trend. Durch die globale Brille betrachtet, also der Fragestellung folgend „wie helfen wir der Menschheit“, ist jedoch die pro Kopf Entwicklung der CO₂-Emission als Maßzahl für die Klimaschutzbemühungen aussagekräftiger. Sie fällt von 2012 zu 2013 zwar deutlich ab, zeigt jedoch über die Spanne von acht Jahren einen Anstieg.

Die CO₂-Emissionen der einzelnen Emittentengruppen zeigen gegenläufige Trends. (Abbildung 2) Dies ist mutmaßlich konjunkturell bedingt, denn die Emissionen steigen von 2005 bis 2013 speziell im produzierenden Gewerbe an, sind aber im selben Zeitraum bei Verkehr und bei pri-

vaten Haushalten/Gewerbe/Handel/Dienstleistungen leicht rückläufig.

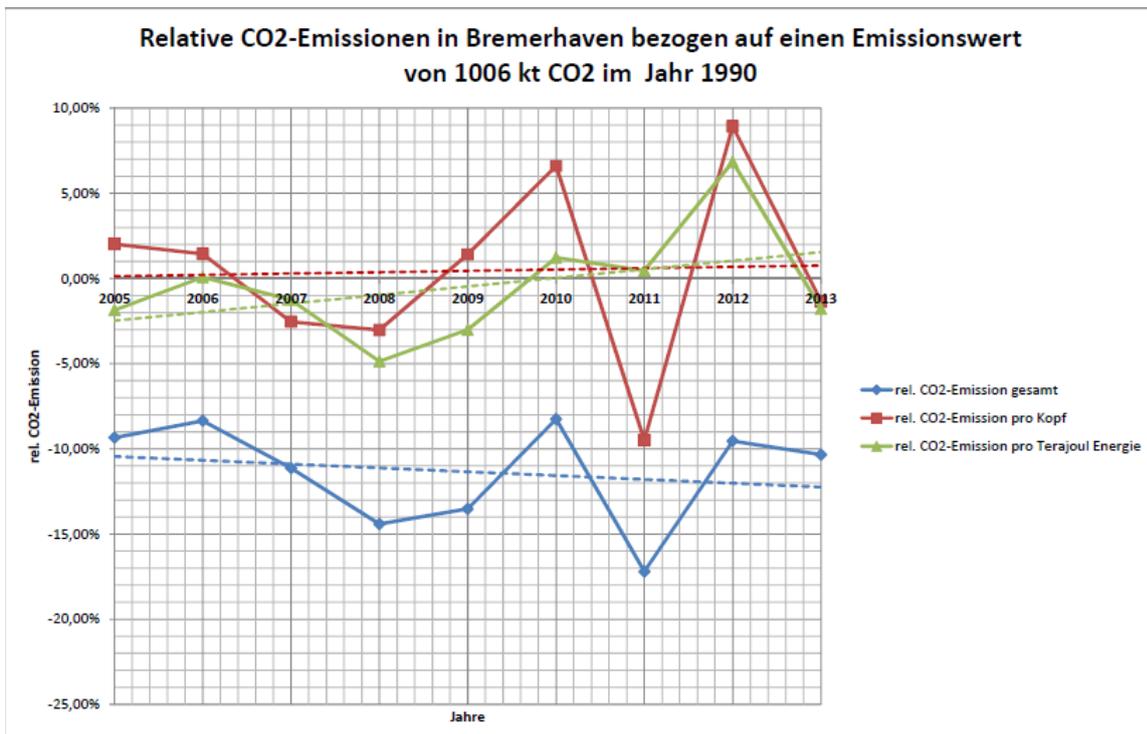


Abbildung 1: Relative Änderungen in den CO₂-Emissionen Bremerhavens in Betrachtung der aller Emittentengruppen (blau), der pro Kopf Emission (rot) und der pro Terajoul emittierten CO₂-Menge. Bezugsgröße ist der Emissionswert aus dem Jahr 1990 (1006 Kilotonnen).

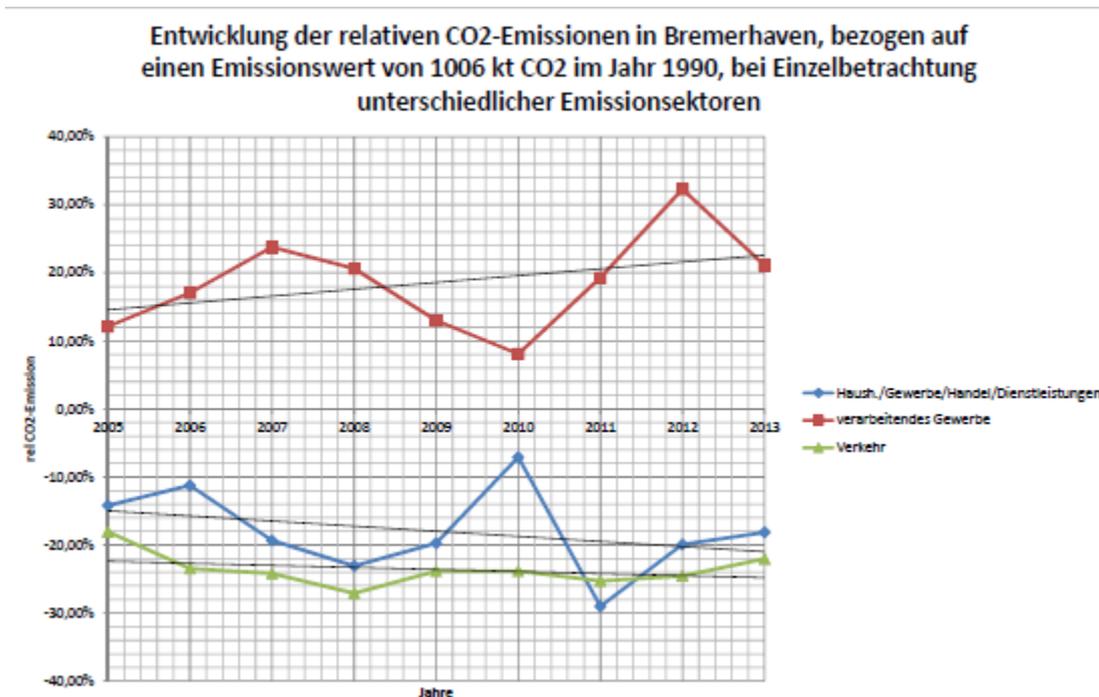


Abbildung 2: Relative Änderungen in den CO₂-Emissionen Bremerhavens in den Sektoren der Emittentengruppen verarbeitendes Gewerbe (rot), Haushalte/Gewerbe/Handel/Dienstleistungen (blau) und Verkehr (grün). Bezugsgröße ist der

Emissionswert aus dem Jahr 1990 (1006 Kilotonnen).

Frage 4:

Welche Maßnahmen sind seitens des Magistrats vorgesehen, um die jeweiligen Klimaschutzziele auf welche Art und Weise bis wann zu erreichen? (Bitte einzeln und nach Zielen getrennt aufzuführen)

Magistratsseitige Klimaschutzmaßnahmen betreffen ganz überwiegend die kommunale Daseinsvorsorge. Es gibt dazu ein klimapolitisches Arbeitsprogramm, das der Magistrat im Rahmen der Rezertifizierung zum European Energy Award erarbeitet. Die Abfrage des Bearbeitungsstandes dieses Arbeitsprogramms ist zeitaufwendig und konnte in der für diese Beantwortung gesetzten Frist noch nicht abgeschlossen werden. Deshalb wird dieser Teil der Anfrage in einer weiteren Vorlage zur nächsten Stadtverordnetenversammlung ausführlich beantwortet.

Die Möglichkeiten des Magistrats, zivilgesellschaftliche oder unternehmerische Akteure zu Maßnahmen im Sinne des Klimaschutzziels zu bewegen, sind sehr begrenzt. Hier kann oft lediglich um Mitwirkung geworben werden. Der Magistrat setzt daher Vorbildwirkung und auf Anreize in Form eines Förderprogramms für Zivilgesellschaft und Unternehmen. Auch hierüber wird in einer weiteren Vorlage zur nächsten Stadtverordnetenversammlung detailliert berichtet.

Frage 5:

Für welche Maßnahmen unter Ziffer 4 sind finanzielle Mittel für die Haushalte 2016 und 2017 vorgesehen? (Bitte einzeln und nach Zielen getrennt aufzuführen)

Der Haushaltsbeschluss 2016/2017 stand zum Zeitpunkt der Abfassung dieser Antwort noch aus. Diese Frage wird in einer weiteren Vorlage beantwortet.

Frage 6:

Welcher Grad an Energieeinsparung ist hinsichtlich der jeweiligen Ziele beim Wärmeverbrauch städtischer Gebäude, welcher hinsichtlich der jeweiligen Ziele beim Verbrauch elektrischer Energie durch die Stadt Bremerhaven, städtischer Gesellschaften und Gesellschaften mit städtischer Mehrheitsbeteiligung per 30.03.2016 erreicht worden? Bitte einzeln und nach Zielen getrennt aufzuführen)

Die Antwort auf diese Frage ist an die Beantwortung der Frage 4 gekoppelt. Auch sie wird daher in einer weiteren Vorlage ausführlich beantwortet werden. Jedoch kann mit Blick auf die Energieberichte der Seestadtimmobilien bereits jetzt darauf hingewiesen werden, dass der Bezug von regenerativem Strom für die durch Seestadtimmobilien bewirtschafteten Liegenschaften und die Umsetzung des Sanierungskonzepts und die systematische Berücksichtigung der Fernwärme in der Wärmeversorgung es ermöglichen, ca. 30% CO₂-Emissionen bei den öffentlichen Liegenschaften einzusparen.

Frage 7:

Wie beurteilt der Magistrat die städtische Richtlinie zur Umsetzung des Bremischen Energie- und Klimaschutzgesetzes im Hinblick auf ihre Nützlichkeit zur rechtzeitigen Erreichung des Klimaschutzzieles?

Der Magistrat geht davon aus, dass der Fragesteller mit Richtlinie die Richtlinie „Anforderung an die Begrenzung des Energiebedarfs von öffentlichen Gebäuden in der Stadtgemeinde Bremerhaven gem. § 8 des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes (BremKEG) vom 26. 03. 2015“ meint. Diese Richtlinie schreibt Gebäudeenergiestandards für Gebäude der öffentlichen Hand fest. Sie gilt bei Neubau, Sanierung und Anmietung bzw. Pacht von Gebäuden durch die öffentliche Hand. Die Richtlinie ist grundsätzlich als zielführend im Sinne des Klimaschutzzieles

zu bewerten.

Allerdings liegt ist zu beachten, dass das Einsparpotential in den Liegenschaften des Öffentlichen Dienstes lediglich etwa 5 kt CO₂ beträgt (siehe Antwort Frage 2). Von daher ist durch die Richtlinie allein kein nennenswerter Effekt auf die kommunale CO₂-Bilanz zu erwarten. Eigentlicher Effekt ist die Vorbildwirkung (vergleiche Antwort Frage 3 und 4 sowie Frage 14)

Frage 8:

Welchen Grad erreicht die Erzeugung von erneuerbarer Strom- bzw. Wärmeenergie im Stadtgebiet im Verhältnis zum durchschnittlichen Verbrauch? (bitte jeweils nach Energieart getrennt aufzuführen)

Wärme wird teils auf dem deregulierten Markt, das heißt, mit freier Anbieterwahl durch den Kunden (Gas), und teils auf einem Markt mit lokal eingeschränkter Anbieterswahl (Fernwärme) gehandelt. Für Ersteren sind die Verbräuche erneuerbarer Energien schwierig zu ermitteln. Der Grad der regenerativen Wärmeerzeugung auf dem Stadtgebiet ist daher schwierig abschließend zu ermitteln. Hierzu wird daher im zweiten Teil der Antwort in der Sitzung der nächsten Stadtverordnetenversammlung ausführlicher berichtet.

Der Anteil regenerativ erzeugten Stroms dagegen lässt sich über die Netzeinspeisungen der Energieerzeuger recht genau bestimmen. Die dem Magistrat vorliegenden jüngsten Netzeinspeisungswerte datieren auf das Jahr 2015. Der Anteil regenerativen Stroms lag zu dieser Zeit in Bremerhaven bei etwa 23%, bezogen auf eine Gesamtstromaufnahme von 867.879 MWh/Jahr im Stadtgebiet, bei einer regenerativen Netzeinspeisung von 201.588 MWh/Jahr.

Frage 9:

Welche Maßnahmen plant der Magistrat im Bereich Mobilität, um die Klimaschutzziele zu erreichen?

Die Beantwortung dieser Frage koppelt sich an die Antwort zu Frage 4. Hierüber wird in einer weiteren Vorlage zur nächsten Stadtverordnetenversammlung detailliert berichtet werden.

Frage 10:

Plant der Magistrat, die städtische Fahrzeugflotte auf klimaneutrale Antriebe umzustellen? Bejahendenfalls: wann in welchen Schritten soll dies geschehen

Nein. Die Fahrzeugbeschaffung liegt in der Zuständigkeit der einzelnen Ämter und anderer Organisationseinheiten. Dort zeichnet sich jedoch eine wachsende Bereitschaft ab auf Elektromobilität umzusteigen. Zudem gibt es eine Richtlinie mit Mindeststandards zu den CO₂-Emissionen neu beschaffter Fahrzeuge.

Frage 11:

Plant der Magistrat im Rahmen der künftigen Ausweitung von Neubaugebieten klimaschutzzielrelevante Vorgaben, zum Beispiel über Bebauungspläne zu machen?

Die Beantwortung dieser Frage koppelt sich an die Antwort zu Frage 4. Hierüber wird in einer weiteren Vorlage zur nächsten Stadtverordnetenversammlung detailliert berichtet werden.

Frage 12:

Plant der Magistrat im Rahmen der künftigen Ausweitung von Neubaugebieten autofreie Wohngebiete?

Zum jetzigen Zeitpunkt sind gibt solche Planungen nicht.

Frage 13:

Für wie wichtig erachtet der Magistrat die Verfolgung der für die Stadt Bremerhaven geltenden Klimaschutzziele im Hinblick auf den eigenen Anspruch „Klimastadt“ zu werden.

Die Erfüllung eines quantifizierten Klimaschutzzieles, und auch seine Fortschreibung, sind nach Auffassung des Magistrats zwingende Bestandteile des Prozesses Kurs Klimastadt. Der Magistrat leistet seinen Beitrag dazu durch Klimaschutzmaßnahmen in der Daseinsvorsorge. Hierüber wird in einer weiteren Vorlage zur nächsten Stadtverordnetenversammlung detailliert berichtet werden.

Wie in der Antwort zu Frage 2 bereits ausgeführt, liegen die größten Einsparpotentiale jedoch in den Bereichen Zivilgesellschaft und Unternehmerischer und den privaten Haushalten. Sie müssen erschlossen werden, soll das kommunale Klimaschutzziel erreicht werden. Der Magistrat begrüßt daher ausdrücklich jede Anstrengung im zivilgesellschaftlich-unternehmerischen Bereich, die zum Erreichen des kommunalen Klimaschutzziels beiträgt. Im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützt und fördert der Magistrat Klimaschutzmaßnahmen in diesen Bereichen.

Frage 14:

Für wie wichtig erachtet der Magistrat seine Vorbildfunktion gegenüber den Bremerhavenerinnen und Bremerhavenern im Hinblick auf den eigenen Anspruch „Klimastadt“ zu werden.

Der Magistrat ist der Auffassung, dass seine Vorbildwirkung gegenüber den Bremerhavenerinnen und Bremerhavenern im Prozess Kurs Klimastadt eine sehr wichtige Rolle spielt. Er will dem durch zahlreiche klimaschutzorientierte Maßnahmen in der Daseinsvorsorge und einen verbesserten Zugang zu den Bürgerinnen und Bürgern über das Klimastadtbüro gerecht werden.

Der Magistrat richtete eine Abteilung für Angelegenheiten des Klimawandels (Klimastadtbüro) am Umweltschutzamt ein, die als Verbindungsstelle zum Senator Umwelt, Bau und Verkehr an der Umsetzung des KEP 2020 und des BremKEG in Bremerhaven mitwirkt. Die Bedeutung der klimapolitischen Vorbildwirkung des öffentlichen Dienstes wird im Klimaschutz- und Energieprogramm KEP2020 hervorgehoben, begründet und mit Maßnahmenvorschlägen hinterlegt. Durch die Landesgesetzgebung werden in § 7 BremKEG die Handlungsfelder und Maßnahmen für eine Vorbildwirkung des öffentlichen Dienstes konkretisiert, an deren Umsetzung der Magistrat arbeitet oder die bereits umgesetzt sind.

Gez.

Grantz
Oberbürgermeister